

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

4. JAHRGANG

DÜSSELDORF, DEN 5. JULI 1951

NUMMER 58

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Innenministerium.

Persönliche Angelegenheiten. S. 721.

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 23. 6. 1951, Verfahren in Beschlüfsachen. S. 721. — RdErl. 23. 6. 1951, Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit. S. 724. — RdErl. 26. 6. 1951, Aktenmaterial der früheren deutschen Einwandererzentrale in Lodz (Litzmannstadt). S. 725.

IV. Öffentliche Sicherheit. II. Personalangelegenheiten: RdErl. 25. 6. 1951, Übertragung von Zuständigkeiten nach dem Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 11. Mai 1951 (BGBl. I S. 307); hier: RB- und SK-Polizeibehörden. S. 725.

B. Finanzministerium.

RdErl. 9. 6. 1951, Begrenzung der angemessenen Aufwendungen bei Zahnersatz. S. 726. — Erl. 22. 6. 1951, Ablieferung der Landessteuern und der Soforthilfeabgaben. S. 726.

C. Ministerium für Wirtschaft und Verkehr.**D. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.**

V. Bodenreform, Siedlung, Landeskultur, Wasserwirtschaft: RdErl. 28. 6. 1951, Einziehung der Leistungen für die aus Mitteln des

Landes Nordrhein-Westfalen für die ländliche Siedlung, die Landarbeiteriedlung und die Flüchtlingsiedlung gewährten Kredite. S. 727.

E. Arbeitsministerium.

RdErl. 25. 6. 1951, Durchführung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 11. Mai 1951 (BGBl. I S. 307) bei den Sozialversicherungsträgern und Gewährung von Überbrückungshilfe S. 732.

F. Sozialministerium.**G. Kultusministerium.****H. Ministerium für Wiederaufbau.**

II A. Bauaufsicht: RdErl. 25. 6. 1951, Bautechnische Merkhefte für den Wohnungsbau. S. 733.

J. Staatskanzlei.**Notiz.** S. 734.**Literatur.** S. 734.**A. Innenministerium****Persönliche Angelegenheiten****Ernennungen**

Innenministerium: Ministerialrat Dr. K. Mittelstaedt zum Ministerialdirigenten, Amtsrat P. Heinen zum Regierungsrat.

Regierung Arnsberg: Stellvertreter Bezirksplaner Dr. O. Lenze zum Regierungsrat.

Regierung Detmold: Dezerent M. Knaut zum Regierungsrat.

Regierung Düsseldorf: Referent Dr. Fr. Schoen zum Regierungsrat.

Regierung Köln: Dezerent R. Wachmann zum Regierungsrat.

— MBl. NW. 1951 S. 721.

I. Verfassung und Verwaltung**Verfahren in Beschlüfsachen**RdErl. d. Innenministers v. 23. 6. 1951 — I — 17 — 56
Nr. 1843/49

In der Praxis aufgetretene Zweifelsfragen geben mir Veranlassung zu folgenden Hinweisen:

1. Rechtsnatur der Beschlüfsausschüsse

Die Beschlüfsausschüsse der Stadt- und Landkreise sind keine selbständigen Behörden, sondern Teile der Stadt- und Landkreisverwaltungen, wie auch das Oberverwaltungsgericht in Münster in einer Entscheidung vom 30. Oktober 1950 — III A 202/49 — ausgesprochen hat. Der Schriftverkehr dieser Ausschüsse ist deshalb unter der Bezeichnung „Stadt- bzw. Kreisverwaltung X“ zu führen (vgl. meinen Erl. vom 27. Mai 1949 — MBl. NW. S. 622), wobei zur geschäftsmäßigen Erleichterung der Zusatz „Beschlüfsausschuss“ zulässig ist.

Die Beschlüfsausschüsse für die Regierungsbezirke sind nach der gleichen Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts als selbständige Behörden im Sinne der Verordnung 165 anzusehen, so daß sie ihre eigene Bezeichnung führen.

2. Entscheidungen des Vorsitzenden

§ 9 der Mustergeschäftsordnungen sieht den Erl. von Vorbescheiden nur in denjenigen Fällen vor, in denen der Antrag von vornherein rechtlich unzulässig oder sachlich unbegründet erscheint. Um den Arbeitsanfall bewältigen zu können und Zeit für die rechtlich zweifelhaften Fragen zu gewinnen und um im Interesse der Antragsteller eine Beschleunigung des Verfahrens zu erreichen, ist in den Geschäftsordnungen der Ausschüsse über diese Bestimmung hinaus den Vorsitzenden vielfach das Recht verliehen worden, in klarliegenden Fällen namens des Ausschusses auch zustimmende Bescheide zu erlassen.

Bedenken bestehen hiergegen in denjenigen Fällen nicht, in denen außer dem Antragsteller nur der Vertreter des öffentlichen Interesses beteiligt ist und dieser Einwendungen gegen den Antrag nicht erhebt.

Hinter § 9 der Mustergeschäftsordnungen wird deshalb folgender § 9a eingefügt:

§ 9a

(1) Der Vorsitzende kann in Angelegenheiten, in denen außer dem Antragsteller nur der Vertreter des öffentlichen Interesses beteiligt ist, namens des Beschlüfsausschusses einen dem Antrag entsprechenden Bescheid erlassen, wenn der Antrag rechtlich zulässig und sachlich begründet erscheint, und der Vertreter des öffentlichen Interesses zustimmt.

(2) § 9 Abs. 3 und § 18 finden entsprechende Anwendung.

In diesen Fällen kann gleichzeitig mit dem Beschuß eine etwa erforderliche Erlaubnisurkunde zugestellt werden. Eine entsprechende Ergänzung des § 20 ist in Ziffer 5 dieses Erl. enthalten.

3. Entscheidungen des Beschlüfsausschusses

In § 11 Abs. 2 der Mustergeschäftsordnungen ist lediglich dem Antragsteller das Recht vorbehalten, von sich aus mündliche Verhandlung zu beantragen. Dies steht im Widerspruch zu § 6 der Verordnung über Zuständigkeiten in Beschlüfsachen, wonach der Anspruch auf rechtliches Gehör, auf Anwesenheit und Anhörung nicht dem Antragsteller allein vorbehalten ist, sondern jeder Partei in gleichem Maße zusteht. § 11 erhält deshalb folgende Fassung:

§ 11

(1) Der Beschußausschuß entscheidet auf Grund der ihm vorliegenden Akten und sonstigen Beweismittel, soweit nicht das Gesetz ausdrücklich mündliche Verhandlung vorschreibt oder einer der Beteiligten dies beantragt oder der Beschußausschuß oder der Vorsitzende die Vorladung der Beteiligten für erforderlich hält.

(2) Findet keine mündliche Verhandlung statt, so ist vor der Beschußfassung den Beteiligten Gelegenheit zu geben, zu dem Antrag und etwaigen Einwendungen gegen ihn Stellung zu nehmen.

4. Rechtsmittel

Die bereits genannte Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts hat unter ausdrücklicher Abkehr von den bisher ergangenen Entscheidungen ausgesprochen, daß gegen Beschlüsse auch der Stadt- und Kreisbeschußausschüsse stets unmittelbar Klage zulässig ist. Eine Beschwerde an den Beschußausschuß des Regierungsbezirks ist in diesen Fällen also nicht gegeben.

Dementsprechend muß die Rechtsmittelbelehrung lauten. Bei ihr ist im übrigen noch zu berücksichtigen, daß § 21 der Mustergeschäftsordnungen durch § 53 in Verbindung mit § 115c VO 165 außer Kraft gesetzt ist. § 21 der Mustergeschäftsordnungen erhält folgende Fassung:

§ 21

Die Klage (§ 7 der VO über die Zuständigkeiten in Beschußsachen vom 23. Juni 1948) ist innerhalb der Rechtsmittelfrist bei dem zuständigen Landesverwaltungsgericht zu erheben. Die Frist wird auch gewahrt, wenn die Klageschrift rechtzeitig bei der Stadt-, Kreisverwaltung bzw. dem Regierungsbezirksausschuß eingehet.

5. Gebühren

Beschlußsachen sind Auftragsangelegenheiten. Für das materielle Gebührenrecht kommt deshalb ausschließlich das Gesetz über staatliche Verwaltungsgebühren vom 29. September 1923 (GS. S. 455) in der Fassung des Gesetzes vom 27. November 1925 (GS. S. 162) und vom 14. März 1932 (GS. S. 123) und die Verwaltungsgebührenordnung vom 30. Dezember 1926 (GS. S. 327)/19. Mai 1934 (GS. S. 261) in Frage. Für die früher lippischen Landesteile gilt die lippische Verwaltungsgebührenordnung vom 13. Juli 1921 in der zur Zeit geltenden Fassung.

Sowohl die Feststellung des Gebührenschuldners als auch die Festsetzung der Gebühr selbst ist Teil des Beschußverfahrens.

Für das Verfahren gelten daher auch hinsichtlich der Gebühren die Bestimmungen der Verordnung über Zuständigkeiten in Beschußsachen vom 23. Juni 1948 (GV. NW. S. 197). Gegen die Gebührenentscheidungen der Beschußausschüsse ist deshalb nicht die Beschwerde gemäß § 11 der Verwaltungsgebührenordnung, sondern unmittelbar die Klage vor dem Verwaltungsgericht zulässig.

Die Mustergeschäftsordnungen bedürfen somit einiger Änderungen:

§ 18 erhält folgende Fassung:

§ 18

(1) In dem Beschuß sind die Gebühren festzusetzen und der oder die Gebührenschuldner festzustellen.

(2) Ergeht keine Entscheidung zur Hauptsache oder bedarf es zur Ermittlung der Gebühren noch weiterer Erhebungen, so muß hinsichtlich der Gebühren ein selbstständiger Beschuß gefaßt werden.

§ 20 erhält folgende Fassung:

§ 20

(1) Nach Ablauf der Rechtsmittelfrist erteilt der Oberkreisdirektor/Oberstadtdirektor bzw. die Geschäftsstelle der Bezirksbeschußausschüsse eine nach den gesetzlichen Vorschriften etwa erforderliche Ausfertigung der Genehmigungsurkunde oder eine Bescheinigung, daß der Beschuß unanfechtbar geworden ist. Er bzw. sie zieht die Gebühren ein. Die Aushändigung der Urkunde kann von der vorherigen Entrichtung der Gebühr abhängig gemacht werden.

(2) In den Fällen des § 9a kann die Erlaubnisurkunde zusammen mit dem Beschuß zugestellt werden.

In § 24 werden die Abs. 2 und 3 gestrichen.

Bezug: RdErl. d. Innenministers v. 24. 8. 1948 (MBI. NW. 1948 S. 381).

An die Regierungspräsidenten und die Beschußausschüsse in den Regierungsbezirken des Landes Nordrhein-Westfalen.

1951 S. 724
aufgeh. d.
1954 S. 21

— MBI. NW. 1951 S. 721.

Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit

RdErl. d. Innenministers v. 23. 6. 1951 — I — 14.86 — Nr. 529/51

Nach Artikel 5 Abs. (1) des am 8. Januar 1951 in Kraft getretenen polnischen Staatsbürgerschaftsgesetzes ändert die Eheschließung mit einem polnischen Staatsangehöriger nichts an der bisherigen Staatsangehörigkeit des anderen Ehegatten. In meinem Erl. vom 19. September 1949 in der Fassung vom 15. Februar 1950 (MBI. NW. S. 125, 208, 738) ist „Polen“ in Abschn. A I) zu streichen und in Abschn. A II) zuzusetzen. Deutsche Frauen, die nach dem 7. Januar 1951 einen polnischen Staatsangehörigen geheiratet haben, haben die deutsche Staatsangehörigkeit beibehalten, da sie nach dem bisherigen Wortlaut des Erl. vom 19. September 1949 keine Erklärung abgeben konnten, daß sie die deutsche Staatsangehörigkeit beibehalten wollen oder mit dem Verlust ihrer deutschen Staatsangehörigkeit durch Heirat mit einem Ausländer einverstanden seien (§ 17 Ziff. 6 RuStAngGes. 1913).

Auf Grund des niederländischen Gesetzes vom 29. Dezember 1950 ist die Königliche Niederländische Verordnung vom 17. November 1945 — Staatsblad F 278 — außer Kraft gesetzt worden, nach der die deutschen Frauen, die nach dem 10. Mai 1940 geheiratet haben, durch die Eheschließung nicht die niederländische Staatsangehörigkeit erworben haben. Nach dem neuen Gesetz erwerben alle Frauen, die nach dem 10. Mai 1940 einen Niederländer geheiratet haben, rückwirkend vom Tage der Eheschließung ab die niederländische Staatsangehörigkeit. Dies gilt für alle deutschen Frauen, die Niederländer geheiratet haben, gleichgültig, ob sie sich in Holland oder einem anderen Land aufhalten. Hiernach sind die „Niederlande“ in dem Erl. unter Abschn. A II) zu streichen und in Abschn. A I) zuzusetzen. Die Erklärungen der deutschen Frauen, daß sie die deutsche Staatsangehörigkeit beibehalten wollen, die gelegentlich der bisherigen Eheschließungen abgegeben worden sind, sind demnach wirkungslos geworden.

Der Text der beiden Gesetze liegt mir bis heute nicht vor. In dem Fall „Polen“ sind künftig die Erklärungen zu verlangen, ob die Verlobte die deutsche Staatsangehörigkeit beibehalten will oder mit dem Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit einverstanden ist. Für die Eheschließungen nach dem 7. Januar 1951 kann die Erklärung noch nachträglich abgegeben werden. Notwendig ist dies aber nicht, wenn die Verlobte überhaupt keine Erklärung abgegeben hat. In dem Fall „Niederlande“ ist die Einholung einer Bescheinigung des niederl. Konsuls durchaus möglich. Die Frauen werden aber inzwischen niederländische Pässe erhalten haben, die hierfür allein als Nachweis des Erwerbs der niederl. Staatsangehörigkeit angesehen werden können.

Nach schriftlicher Auskunft des Portugiesischen Konsulats in Hamburg vom 21. März 1950 erwirbt die deutsche Frau durch Eheschließung mit einem portugiesischen Staatsangehörigen automatisch die portugiesische Staatsangehörigkeit. „Portugal“ ist in Abschn. B I) des Erl. v. 19. September 1949 zu streichen und in Abschn. A I) einzufügen. Erklärungen der deutschen Verlobten über die Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit sind daher nicht entgegenzunehmen. Erklärungen aus früherer Zeit sind wirkungslos.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

An die Standesämter und ihre Aufsichtsbehörden.

— MBI. NW. 1951 S. 724.

Aktenmaterial der früheren deutschen Einwandererzentrale in Lodz (Litzmannstadt)

RdErl. d. Innenministers v. 26. 6. 1951 — I — 13.12 — 2406/50

Bei der Bearbeitung der Anfragen über Einbürgerungen hat es sich gezeigt, daß in den vorgelegten Unterlagen vielfach wesentliche Punkte fehlen, die für eine Ermittlung in den Vorgängen des Document Center erforderlich sind. Das Document Center legt besonderen Wert auf die Angaben über Geburtsdatum, Geburtsort und Geburtsland des Antragstellers und aller Personen, auf die sich die seinerzeit ausgestellte Einbürgerungsurkunde bezogen hat. Aus den Anträgen soll ersichtlich sein, wann, von welcher Stelle und an welchem Ort die Einbürgerung vorgenommen worden ist, ferner auch, aus welchem Grunde die Ausfertigung beglaubigter Abschriften oder Fotokopien durch das Document Center beantragt wird. Angaben über Ausgewiesenen- bzw. Um-siedlerausweis sind für die Ermittlungen ohne Bedeutung.

Anfragen über Personen, von denen angenommen werden muß, daß sie zur Zeit der Einbürgerung noch minderjährig waren, müssen auch die Namen, Geburtsdaten und Geburtsorte der gesetzlichen Vertreter enthalten.

Bezug: RdErl. v. 14. 3. 1951 — I — 13.12 — 2406/50 (MBI. NW. S. 337).

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.
An die Kreis-, Amts- und Gemeindeverwaltungen.

1951 S. 725 u. aufgeh. 1956 S. 630 Nr. 10	— MBI. NW. 1951 S. 725.
1951 S. 725 aufgeh. d. 1954 S. 831	IV. Öffentliche Sicherheit
	1951 S. 725 aufgeh. d. 1955 S. 725 Ziff. 5.4
	II. Personalangelegenheiten

Übertragung von Zuständigkeiten nach dem Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 11. Mai 1951 (BGBl. I S. 307); hier: RB- und SK-Polizeibehörden

RdErl. d. Innenministers v. 25. 6. 1951 — IV B — 5 I/3331/51 — II B — 3/25.117.22 — 900/51

I. In Ergänzung meines RdErl. vom 11. Juni 1951 — II B — 3/25.117.22 — 788/51 — (MBI. NW. S. 657) übertrage ich von den mir nach dem o. a. Gesetz zustehenden Befugnissen auf die Regierungspräsidenten
a) die Überwachung der Erfüllung der Verpflichtungen aus den §§ 12—17
b) die Erteilung der Zustimmungen nach § 16
c) die Ausübung der Befugnisse aus § 27 Abs. 1 gegenüber den RB- und SK-Polizeibehörden ihres Regierungsbezirks.

Die Ausübung der erwähnten Befugnisse gegenüber den Wasserschutzpolizeigruppen, dem Polizeiinstitut Hiltrup, den Landespolizeischulen, dem Landeskriminalpolizeiamt, dem Fernmelddienst der Polizei und den Verwaltungsmätern der Landeseinrichtungen behalte ich mir vor.

II. Vorbehaltlich etwaiger anderweitiger Auslegungen in den noch ausstehenden Durchführungs- und Ausführungsbestimmungen bemerke ich hierzu folgendes:

1. Die RB- und SK-Polizeibehörden des Landes Nordrhein-Westfalen sind selbständige rechtsfähige Verwaltungseinheiten (Nichtgebietskörperschaften).
2. Die Meldung freier, freiwerdender oder neu geschaffener Planstellen ist an die Regierungspräsidenten zu richten (§ 15 Abs. 1). Einer Meldung bedarf es nicht für die Besetzung von Planstellen der Beamten des Vollzugsdienstes der Polizei, die nicht der Laufbahn des höheren Dienstes angehören (§ 15 Abs. 2). Die Laufbahn des höheren Dienstes beginnt mit der BesGr. A 2 c 2 der RBO.

Die Regierungspräsidenten sind für die RB- und SK-Polizeibehörden die für die Unterbringung zuständige Stelle.

3. Bei den Stellen des Vollzugsdienstes von BesGr. A 2 c 2 aufwärts und bei den Stellen des Verwaltungsdienstes muß sowohl der Pflichtanteil nach § 12 als auch der Pflichtanteil nach § 13 erreicht sein. Hinsichtlich der Stellen des Vollzugsdienstes der Polizei von BesGr. A 2 d abwärts ergeht besonderer Erl.

4. Einer Zustimmung nach § 16 bedarf es nur dann, wenn eine unter § 15 Abs. 1 fallende Planstelle — also eine Stelle im Verwaltungsdienst der Polizei oder eine Stelle im allgemeinen Dienst von BesGr. A 2 c 2 aufwärts — mit einem nicht an der Unterbringung teilnehmenden Beamten besetzt werden soll. Die Einstellung von Beamten des Vollzugsdienstes der Polizei von BesGr. A 2 d abwärts sowie die Einstellung von Angestellten und Arbeitern bedarf keiner Zustimmung.

5. Im übrigen ist mein RdErl. vom 11. Juni 1951 — II B — 3/25.117.22 — 788/51 — MBI. NW. S. 657 — sinngemäß anzuwenden.

6. Ich bitte, die RB- und SK-Polizeibehörden Ihres Regierungsbezirks entsprechend zu unterrichten. Durch Fernschreiben vom 20. Juni 1951 — IV B 5 I — 1574/II — habe ich den Polizeibehörden des Landes Nordrhein-Westfalen — Chefs der Polizei — und Polizeiausschüssen — bereits diesen Erl. angekündigt und sie ersucht, von weiteren Personaldispositionen zunächst bis zum Eingang dieses Erl. abzusehen.

In Zweifelsfällen bitte ich mir zu berichten.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

— MBI. NW. 1951 S. 725.

B. Finanzministerium

Begrenzung der angemessenen Aufwendungen bei Zahnersatz

RdErl. d. Finanzministers v. 9. 6. 1951 — B 3100 — 12473/IV

Bei Zahnersatz können nach feststehender Verwaltungsbürgung die jeweiligen Rechnungsbeträge, soweit sie im Einzelfalle nicht überhöht sind, als angemessen und die in Nr. 8 Abs. 3 der Beihilfengrundsätze genannten Beträge entsprechend den Bestimmungen als beihilfefähig anerkannt werden.

Das Beispiel auf Seite 94 lfd. Nr. 4 und die dazu gegebene Erläuterung auf Seite 96 in „Bd. 8 Beihilfen, Unterstützungen und Vorschüsse“ der privaten Schriftreihe „Grundriß des Verwaltungsrechts“, nach dem grundsätzlich bei Zahnersatz nur die in Nr. 8 Abs. 3 der Beihilfengrundsätze genannten Beträge ohne Rücksicht auf die Rechnungsbeträge angemessen und beihilfefähig sind, entspricht nicht den Beihilfengrundsätzen. Die Beträge in Nr. 8 Abs. 3 begrenzen nur die Beihilfefähigkeit. Die Angemessenheit von Aufwendungen wird hierdurch nicht eingeengt und muß im Einzelfalle geprüft werden.

Bezug: Nr. 8 Abs. 3 der Beihilfengrundsätze.

— MBI. NW. 1951 S. 726.

Ablieferung der Landessteuern und der Soforthilfeabgaben

Erl. d. Finanzministers v. 22. 6. 1951 — I A 1 — 2521 Tgb.-Nr. 5375/51

I.

1. In Änderung des mit meinem Erl. an die Oberfinanzdirektionen vom 1. Oktober 1948 — I F — angeordneten Verfahrens haben die Finanzkassen des Landes ab 1. August 1951 die Landessteuern und auch die Soforthilfeabgaben einheitlich an die zuständige Oberfinanzkasse abzuliefern. Soweit die Finanzkassen für ihre Girokonten bei der Landeszentralbank oder bei einer Sparkasse Daueraufträge zur Überweisung an die Landeshauptkasse erteilt haben, sind die Aufträge mit Wirkung vom 1. August 1951 auf Überweisung an die zuständige Oberfinanzkasse umzustellen.

2. Für den Fall, daß es die Umstände erfordern, bleibt die Wiedereinführung der unmittelbaren Steuerablieferung an die Landeshauptkasse vorbehalten.

II.

1. Die Finanzkassen haben an jedem Tage, an dem Ablieferungen vorgenommen werden, auf einem der Überweisungsaufträge — und zwar in erster Linie bei dem Überweisungsauftrag an die Landeszentralbank — die Höhe der an diesem Tage eingegangenen Soforthilfeabgaben bzw., wenn am Vortage keine Beträge abzuliefern waren, die Höhe der seit dem vorhergehenden Ablieferungstage eingegangenen Soforthilfeabgaben zu vermerken. Die Beträge sind abgerundet auf volle Hundert DM anzugeben. Die Summe der in einem Monat auf diese Weise gemeldeten Beträge soll — von geringen Abweichungen abgesehen — mit der in der Einnahmen-Nachweisung für den betreffenden Rechnungsmonat nachgewiesenen Einnahme an Soforthilfeabgaben übereinstimmen.

2. In den Zwischenmeldungen über aufgekommene Steuern, die auf Grund meines Erl. vom 25. Oktober 1949 — I A/Fin.Stat. — Tgb.-Nr. 15194/I — an mich zu erstattten sind, entfällt ab sofort die Ausfüllung des Abschnittes C (Soforthilfeabgaben).

3. Die Oberfinanzkassen haben die ihnen von den Finanzkassen gemeldeten Einnahmen an Soforthilfeabgaben — nach Rechnungsmonaten getrennt — zu erfassen. Täglich ist auf einem der Überweisungsaufträge für die Geldablieferung — und zwar in erster Linie auf dem Überweisungsauftrag an die Landeszentralbank — das für den betreffenden Tag aus den Meldungen der Finanzkassen sich ergebende Gesamtaufkommen an Soforthilfeabgaben mit der Bezeichnung „SH“ zu vermerken. Die Beträge sind abgerundet auf volle Tausend DM anzugeben. An den Fagen, an denen Beträge an das Hauptamt für Soforthilfe überwiesen worden sind, sind neben den Einnahmen die an das Hauptamt für Soforthilfe überwiesenen Beträge in rot zu vermerken. Sollte an einem Tage keine Geldablieferung an die Landeshauptkasse vorzunehmen sein, dann sind die an diesem Tage von den Finanzkassen gemeldeten Soforthilfe-einnahmen bzw. die etwa an diesem Tage an das Hauptamt für Soforthilfe überwiesenen Beträge in die Meldung am folgenden Tage einzubeziehen. In den ersten Tagen jedes Monats sind in den Meldungen die Soforthilfeinnahmen in „alt-DM“ und „neu-DM“ zu trennen. Die Summe der für einen Monat gemeldeten Einnahmen an Soforthilfeabgaben muß — von geringen Abweichungen abgesehen — mit der Summe der gemeldeten Überweisungen an das Hauptamt für Soforthilfe übereinstimmen.

4. Die mit meinem Erl. an die Oberfinanzdirektionen vom 18. November 1949 — I B 9 Tgb.-Nr. 16350/I — angeordnete Kennzeichnung der Blau-Schecke, mit denen Kassenbestandsverstärkungen für Überweisungen an das Hauptamt für Soforthilfe herangezogen werden, entfällt ab 1. August 1951.

— MBl. NW. 1951 S. 726.

D. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

V. Bodenreform, Siedlung, Landeskultur, Wasserwirtschaft

Einziehung der Leistungen für die aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen für die ländliche Siedlung, die Landarbeiteriedlung und die Flüchtlingsiedlung gewährten Kredite

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 28. 6. 1951 — Az. V B — 333 — VII

Aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen sind und werden künftig Kredite verschiedener Art für die ländliche Siedlung nach den Bestimmungen des Reichsiedlungs-gesetzes vom 11. August 1919 (RGBl. 1919 S. 1429 ff.) und des Gesetzes über die Durchführung der Bodenreform und Siedlung in Nordrhein-Westfalen (Bodenreformgesetz) vom 16. Mai 1949 (GV. NW. S. 84 ff.) und den hierzu ergangenen Ausführungsgesetzen, Durchführungsverordnungen und Richtlinien — insbesondere nach meinem RdErl. vom 9. März 1950 über die Förderung der Landarbeiteriedlung (MBl. NW. S. 13 ff.) — sowie für die Flüchtlingsiedlung nach dem Gesetz zur Förderung der Eingliederung von Heimatvertriebenen in die Landwirtschaft vom 10. August 1949 (WiGBl. S. 231 ff.) in

Verbindung mit meinem Durchführungserl. vom 23. Februar 1950 (MBl. NW. S. 216 ff.) gewährt. Über die Einziehung der Leistungen für diese Kredite werden folgende Bestimmungen getroffen:

Allgemeines:

1. Kreditnehmer sind:

- a) Siedlungsunternehmen im Zwischenkreditverfahren,
- b) Siedler, ·
- c) Pächter und Verpächter.

2. Die Leistungen der Kreditnehmer und der Zeitpunkt ihrer Fälligkeit sind in den Schuldurkunden festgelegt.

3. Die Einziehung der Leistungen erfolgt durch die Deutsche Landesrentenbank — Anstalt des öffentlichen Rechts — in Lotte Kreis Tecklenburg bei Osnabrück. Diese ist durch meinen Erl. vom 3. März 1950 — V B 3/20 — 4382/49 — u. a. mit der Verwaltung der Siedlungskredite des Landes Nordrhein-Westfalen beauftragt worden. Der Auftrag umfaßt auch alle zur Beitreibung und Vollstreckung erforderlichen Maßnahmen und berechtigt zur Entgegennahme von Sicherheitsleistungen für das Land Nordrhein-Westfalen.

Die Deutsche Landesrentenbank kann sich gemäß § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Deutsche Landesrentenbank vom 7. Dezember 1939 (RGBl. I S. 2405) zur Einziehung und Beitreibung der Leistungen der Kreiskommunal-Kassen unentbehrlich bedienen. Die Beitreibung der Leistungen erfolgt durch die Kreiskommunal-Kassen als Vollstreckungsbehörden im Wege des Verwaltungszwangsvorfahrens.

Verfahren:

4. Die Bewilligungsbehörden und in Flüchtlingsiedlungssachen die Kulturämter (vgl. Ziff. 16 a) stellen eine Nachweisung über die bisher gewährten Kredite nach der Anlage 1 auf und reichen sie der Deutschen Landesrentenbank zur Einziehung der Leistungen ein. Die Nachweisung ist ohne Rücksicht auf einen etwa schon voraufgegangenen Schriftwechsel mit der Deutschen Landesrentenbank grundsätzlich in sämtlichen bisherigen Kreditfällen und bei allen künftigen Neubewilligungen zu fertigen.

Bereits entrichtete Zins-, Tilgungs- und Abzahlungsbeträge sind der Höhe nach unter Angabe des Zeitraumes, für den sie geleistet wurden, auf dem Vordruck nach Anl. 1 zu vermerken.

5. Der Nachweisung sind beizufügen:

- a) eine Ausfertigung der Schuldurkunde,
- b) für den Fall der dinglichen Sicherung eine beglaubigte Grundbuchblattabschrift, aus welcher sich ergibt, daß die Kreditforderung durch eine zugunsten des Landes Nordrhein-Westfalen eingetragene Grundschuld, Darlehenshypothek oder Rente ordnungsmäßig gesichert ist,
- c) beglaubigte Abschriften von Urkunden über sonstige vom Kreditnehmer zu leistende Sicherheiten.

Soweit diese Unterlagen sämtlich oder zum Teil der Deutschen Landesrentenbank schon vorliegen, bedarf es einer nochmaligen Übersendung nicht.

Bei der Unterverteilung der Zwischenkredite im Renten-ütsverfahren tritt an Stelle der Schuldurkunde nach Ziff. 5 a eine Ausfertigung des Rezesses.

6. Die in den bisher gewährten Krediten künftig eintretenden Änderungen und fällig werdenden Zahlungen sind der Deutschen Landesrentenbank mit einem Vordruck der Anl. 2 anzuzeigen.

7. Die Deutsche Landesrentenbank bestätigt den Dienststellen, welche die Unterlagen nach den vorstehenden Ziffern 4 bis 6 einreichen, die Übernahme des Leistungseinzuges mit einem Vordruck der Anl. 3.

8. Die Vordrucke der Anl. 1 bis 3 sind in ihrem vorgedruckten Text entsprechend den Erfordernissen im Einzelfalle zu ändern.

Die einzelnen Kreditarten sind auch für den gleichen Darlehnsfall in je einer besonderen Nachweisung getrennt zu behandeln.

9. Die mir bisher übersandten Durchschriften der Auszahlungsanträge an die Deutsche Landesrentenbank entfallen. Durch besonderen Erl. werde ich Art und Umfang der mir künftig zu erstattenden Meldungen bekanntgeben.

10. Die Form und Abwicklung des Verfahrens zur Einziehung der Leistungen regelt die Deutsche Landesrentenbank.

11. Die Einziehung der Leistungen erfolgt:

- a) im Zwischenkreditverfahren in halbjährlichen Zeitabständen nachträglich zum 30. Juni und 31. Dezember jeden Jahres;
- b) von den Siedlern, Pächtern und Verpächtern (unterteilte Zwischenkredite und Dauerkredite) vierteljährlich zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November jeden Jahres.

12. Der Beginn der Leistungspflicht für sämtliche Kreditarten mit Ausnahme der Zwischenkredite ist unter Wahrung der im Einzelfalle gewährten Frei- und Schonjahre künftig grundsätzlich auf den der Übergabe oder Untererteilung folgenden Kalendervierteljahresersten festzusetzen. Hat in Flüchtlingsiedlungssachen die Übergabe bereits vor Abschluß des Darlehnsvertrages stattgefunden, so ist der Kalendervierteljahreserste, der auf den Abschluß dieses Vertrages folgt, maßgebend.

Die aus der bisherigen Kreditgewährung — mit Ausnahme der Zwischenkredite — zu Beginn der Leistungspflicht für Teile eines Vierteljahres fälligen Leistungen sind nicht zu erheben. Soweit solche Leistungen schon erhoben oder entrichtet sind, hat es hierbei sein Bewenden.

13. Die Stundung von Leistungen kann in begründeten Ausnahmefällen von den Bewilligungsbehörden, in Landarbeiter- und Flüchtlingsiedlungssachen von den Landeskulturämtern, für einen Zeitraum bis zu längstens sechs Monaten erfolgen. Stundungsanträgen ist jedoch nur zu entsprechen, wenn eine unverschuldeten und vorübergehende Notlage vorliegt und die Gewähr besteht, daß die gestundeten Beträge nach Ablauf der Stundungsfrist gezahlt werden. Sobald hiernach eine Stundung erfolgt ist, ist die Deutsche Landesrentenbank hiervon unverzüglich zu unterrichten.

B e s o n d e r h e i t e n :

Bei der Durchführung dieses Erl. sind die folgenden Siedlungsarten getrennt zu behandeln:

14. Ländliche Siedlung mit Ausnahme der durch den RdErl. vom 9. März 1950 — VB — 106 A — gesondert geförderten Landarbeiteriedlungen.

- a) Bewilligungsbehörde ist das Landessiedlungsamt, so weit ich mir nicht im Einzelfalle die Bewilligung vor behalte.
- b) Bei unterteilten Zwischenkrediten und in sonstigen Ausnahmefällen werden die Unterlagen zu Ziffer 5 a bis c nicht immer rechtzeitig eingereicht werden können. Es genügt hier zunächst die Nachweisung nach Anl. 1. Die nach Ziff. 5 a bis c erforderlichen Unterlagen sind beschleunigt nachzureichen.

15. Landarbeiteriedlung nach dem RdErl. vom 9. März 1950 VB — 106 A —.

- a) Bewilligungsbehörden sind die Landeskulturämter Nordrhein in Bonn und Westfalen in Münster.
- b) Die Ziff. 8 und 15 der Verfahrensvorschriften zu dem vorbezeichneten RdErl. werden aufgehoben. An ihre Stelle treten mit Wirkung vom 1. August 1951 folgende Bestimmungen:

aa) die Landeskulturämter melden mir unter Beachtung des RdErl. vom 9. März 1950 den voraussichtlichen Geldbedarf bis zum 3. jeden Monats für den folgenden Monat. Die so angeforderten Beträge werde ich auf dem Siedlungstreuhandkonto der Deutschen Landesrentenbank bei der Rheinischen Girozentrale und Provinzialbank in Düsseldorf zur Verfügung stellen. Die Landeskulturämter rufen die benötigten Beträge mit Vordrucken der Anl. 1 und 2 nach Maßgabe der Kreditbestimmungen bei der Deutschen Landesrentenbank ab.

bb) Vom 1. April 1951 ab regelt sich die Einziehung der Leistungen auch für die zunächst auf Grund des RdErl. vom 1. März 1949 — VB — 2 — 3013 — 2/49 — und vom 26. August 1949 — VB 2 — 3013 — 3/49 — bewilligten Kredite nach den Vorschriften dieses Erl. Für die nach den RdErl. vom 1. März 1949 und 26. August 1949 aus Mitteln des Rechnungsjahres 1948 für die Landarbeiteriedlung von mir bewilligten Kredite sind die Unterlagen nach Ziff. 4 bis 6 dieses Erl. durch die Kulturämter der Deutschen Landesrentenbank auf dem Dienstwege einzureichen.

Die bisher für den Leistungseinzug nach dem RdErl. vom 9. März 1950 — VB — 106 A —

benutzten Vordrucke können unter entsprechender Änderung oder Ergänzung weiterhin verwendet werden.

Ziff. 14 b gilt sinngemäß.

- cc) Soweit Leistungsbescheide an zahlungspflichtige Siedler für das Rechnungsjahr 1951 bereits erteilt worden sind, kann es hierbei verbleiben. Die Bewilligungsbehörden übersenden der Deutschen Landesrentenbank eine Aufstellung über die für das Rechnungsjahr 1951 ergangenen Leistungsbescheide.

16. Flüchtlingsiedlung nach dem RdErl. vom 23. Februar 1950 — VO'70 — 909/50 — (MBI. NW. S. 216).

- a) Die Kreditbewilligungen erfolgen durch die bei den Kreisstellen der Landwirtschaftskammer gebildeten Beiräte. Die Abwicklung der Kreditverfahren obliegt den zuständigen Kulturämtern.

b) Die Verwaltung der vor Einrichtung der Kreditbeiräte bewilligten Kredite werde ich zur Einziehung der Leistungen der Deutschen Landesrentenbank übertragen. Durchschriften der Nachweisungen nach dem Vordruck 1 und meine Bewilligungsvorgänge gehen auf dem Dienstwege den Kulturämtern zu.

- c) Soweit Sicherungs- und Übereignungsverträge zur Sicherung der Einrichtungsdarlehen erforderlich und in den Vorgängen noch nicht enthalten sind, sind diese unter Beachtung des RdErl. vom 8. August 1950 — VB 4/10 — 909/50 — alsbald abzuschließen und zu den Akten zu nehmen.

Weiterhin ist zu prüfen, ob die Verwendungsbescheinigungen über die aus Mitteln des Bundes und des Landes gewährten Darlehen erteilt sind.

- d) Die Vorschriften in Ziff. 14 b finden entsprechende Anwendung.

S c h l u ß b e s t i m m u n g :

17. In allen Zweifelsfällen bei der Durchführung dieses Erl. ist meine Entscheidung einzuholen.

Anlage 1

(Bewilligungsbehörde)

Az.: , den

An die Deutsche Landesrentenbank
— Anstalt des öffentlichen Rechts —
in Lotte Kr. Tecklenburg b. Osnabrück.

betrifft: FlüSG.-Landarbeiter-Siedlungssache , Kreis

Mit Bescheid vom Az.: ist dem —
den — der (Empfangsberechtigter)

in Kreis Str./Platz Nr....
ein Ankaufs- — Besiedlungs- — Bau- — Einrichtungs- —
Dauerkredit in Höhe von DM

i. W.: Deutsche Mark
bewilligt worden.

Der Kreditbetrag ist — schon zur Auszahlung gelangt —
zu einem Teilbetrag von DM

i. W.: Deutsche Mark
zu Gunsten des Empfangsberechtigten auf das Konto —
Sperrkonto — Nr. bei der

zu überweisen — mit der Auflage, daß über ihn nur mit
Zustimmung de verfügt werden darf.

Für den Kredit — teil — betrag sind zu erheben an:

Zinsen: % vom

Tilgung: % vom

Verwaltungskosten 1/4 % vom

Daneben sind folgende planmäßigen Ratenzahlungen einzuziehen:

.....
Im übrigen wird auf die Leistungsverpflichtungen aus der Schuldkunde vom Bezug genommen.

An Unterlagen:

wurden bereits vorgelegt:

sind beigefügt:

werden nachgereicht:

Ich bitte, die Einziehung der Leistungen zu übernehmen und mir diese — sowie die Erledigung des Zahlungsauftrages — zu bestätigen.

Anlage 2

(Bewilligungsbehörde)
Az.:

, den

An die Deutsche Landesrentenbank
— Anstalt des öffentlichen Rechts —
in Lotte Kr. Tecklenburg b. Osnabrück.

Betrifft: FlüSG.-Landarbeiter-Siedlungssache
Kreis

Bezug: Mein Schreiben vom Az.:
Dortige Bestätigung vom Az.:

Mit Bescheid vom Az.: ist der Ankaufs- — Besiedlungs- — Bau- — Einrichtungs- — Dauerkredit von DM um DM auf DM erhöht — gekürzt — worden.

Auf den Ankaufs- — Besiedlungs- — Bau- — Einrichtungs- — Dauerkredit ist ein — weiterer — Betrag von

..... DM
(i. W.: Deutsche Mark)
zu Gunsten der — des
in Kreis Str./Platz Nr.
auf das Sperr- — Konto — Nr. Siedlungstreuhand-
konto bei der
zu überweisen — einzuziehen — mit der Auflage, daß
über ihn nur mit Zustimmung de verfügt werden darf.

Für den Kredit — teil — betrag von DM sind
— nicht mehr — zu erheben an:

Zinsen: % vom
Tilgung: % vom
Verwaltungskosten 1/4 % vom

Daneben sind folgende planmäßigen Ratenzahlungen einzuziehen:

Beigefügt sind:

Im übrigen nehme ich Bezug auf die am bereits vorgelegten Unterlagen.

Ich bitte, die Einziehung der Leistungen zu übernehmen und mir diese — sowie die Erledigung des Zahlungsauftrages — zu bestätigen.

Anlage 3

Deutsche Landesrentenbank
— Anstalt des öffentlichen Rechts —

Az.:

Lotte b. Osnabrück, den

An

in

Betrifft: FlüSG.-Landarbeiter-Siedlungssache
Kreis

Bezug: Dortiges Schreiben vom Az.

Der Betrag von

DM

(i. W.: Deutsche Mark)
ist am zugunsten der — des —

auftragsgemäß — zur Zahlung angewiesen — gekürzt — eingezogen — worden.

An erhöhten — gekürzten — Leistungen werden eingezogen:

Art der Leistung	halb. — vierteljährlich	Betrag DM	für das Kalenderjahr planmäßig DM
	beginnend am		
Zinsen:			
Tilgung:			
Verwaltungskosten:			
zusammen:			

Daneben werden erhoben folgende planmäßigen Ratenzahlungen

— MBl. NW. 1951 S. 727.

E. Arbeitsministerium

Durchführung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 11. Mai 1951 (BGBl. I S. 307) bei den Sozialversicherungsträgern und Gewährung von Überbrückungshilfe

RdErl. d. Arbeitsministers I B 1 — 2001.1 (67/51)
u. d. Innenministers v. 25. 6. 1951

Im Einvernehmen mit dem Herrn Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen gebe ich nachstehenden RdErl. des Herrn Bundesministers für Arbeit vom 18. Juni 1951 zur Kenntnis.

Der RdErl. des Herrn Innenministers vom 11. Juni 1951 — II D 1 25.117 — 5559/51 — MBl. NW. S. 649 — findet demgemäß auf die Träger der Sozialversicherung und ihre Verbände keine Anwendung.

1. An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster,
2. die Vorsitzenden der Oberversicherungsämter.

Der Bundesminister für Arbeit
IV a 7 — 2815/51

Bonn, den 18. Juni 1951.

I. Die Bediensteten der Sozialversicherungsträger sind nach § 2 des o. a. Gesetzes den übrigen Bediensteten im öffentlichen Dienst gleichgestellt. Durch § 61 Abs. 1 a. a. O. werden die Sozialversicherungsträger und deren Verbände im Bundesgebiet zur Unterbringung und Versorgung von Bediensteten gleichartiger Einrichtungen d. h. nach Invaliden- und Angestelltenversicherung den Landesversicherungsanstalten, in der knappschaftlichen Versicherung den Knappschaften; innerhalb der Unfallversicherung richtet sich die Zuständigkeit nach der Zugehörigkeit zu den gewerblichen und landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften bzw. den Gemeindeunfallversicherungsverbänden.

Innerhalb der Krankenversicherung sorgen die entsprechenden Kassenarten (Orts-, Land-, Innungs- und Ersatzkrankenkasen) für die Unterbringung und Versorgung der verdrängten Bediensteten der jeweiligen Kassenart.

Die notwendigen Mittel sollen in den Rentenversicherungen nach Maßgabe der Beitragseinnahmen der für die Versorgung zuständigen Versicherungsträger, in der Krankenversicherung nach Maßgabe der jeweiligen Mitgliederzahlen (Versicherungspflichtige und Versicherungsberechtigte) aufgebracht werden.

Die Unterbringung und Versorgung verdrängter Bediensteter wird damit zu einer echten Selbstverwaltungsaufgabe der Sozialversicherungsträger. Dementsprechend werden im Bereich eines Landes für die landesunmittelbaren Versicherungsträger die entsprechenden Landesverbände mit der Durchführung der Unterbringung und Versorgung zu betrauen sein. Da sich die Landesverbände auf Bundesebene freiwillig zusammengetragen haben, ist diesem Vereinigung in Rahmen der Selbstverwaltung die Aufgabe des überregionalen Ausgleichs zu übertragen. Die nach § 61 Abs. 3 a. a. O. zu erlassende Rechtsverordnung wird eine entsprechende Regelung vorsehen. Ich halte diese Regelung für zweckmäßig. Sie erscheint mir gerade deshalb geboten, weil die gesamte Versorgungslast den Sozialversicherungsträgern als Selbstverwaltungsaufgabe zugewiesen ist.

II. Durch gemeinsames Rundschreiben der Herren Bundesminister des Innern und der Finanzen vom 21. Mai 1951 — 25 — 842.51 — I BR 1190 147.51 sind Richtlinien bekanntgegeben, die eine alsbaldige Zahlung der nach dem Gesetz zu Artikel 131 GG zu gewährenden Bezüge sicherstellen sollen. Das Rundschreiben erscheint als Einzelnummer des Gemeinsamen Ministerialblattes beim Verlag Carl Heymann, Köln.

Da die Sozialversicherungsträger nach dem Gesetz die Mittel für die Versorgung allein aufzubringen haben und Zahlungen bereits geleistet oder in Kurze aufgenommen werden, erscheint es einfach und zweckmäßig, keine Vorschüsse auf die Bezüge an verdrängte Angehörige der Sozialversicherungsträger gemäß § 61 Abs. 4 a. a. O., d. h. zu Lasten des Bundes, zu zahlen.

III. Die Richtlinien über die Gewährung von Überbrückungshilfe nehmen die Bediensteten der Sozialversicherungsträger aus. Alle Bemühungen, sie vor Inkrafttreten des Gesetzes nach Artikel 131 GG. einzubeziehen, führen zu keinem Erfolg. Diese unterschiedliche Benanlung gegenüber den anderen Angehörigen des öffentlichen Dienstes bedeutete eine Benachteiligung, die um so weniger gerechtfertigt war, als hier völlig einseitig mit gleichen Rechtstiteln wie die Bediensteten von Gebietskörperschaften und frühere beruflsmäßige Wehrmachtsangehörige ausgestattete Bedienstete von Sozialversicherungsträgern von der Überbrückungshilfe ausgeschlossen waren. Eine nachträgliche Gewährung der Überbrückungshilfe halte ich daher für dringend geboten.

IV. Soweit es sich um Sozialversicherungsträger handelt, deren Zuständigkeitsbereich sich über das Gebiet eines Landes hinaus erstreckt (landesunmittelbare Körperschaften), bin ich damit einverstanden, daß bereits jetzt nach den unter I bis III niedergelegten Grundsätzen verfahren wird. Insbesondere empfehle ich,

- a) baldmöglichst einer Anregung des Herrn Bundesministers des Innern folgend die Zahlung der Versorgungsbezüge aufzunehmen und
- b) für die Zeit vom 1. April 1950 bis 31. März 1951 Überbrückungshilfe nach Maßgabe der dafür geltenden Richtlinien nadzuzahlen.

Für die landesunmittelbaren Sozialversicherungsträger werden die Aufgaben, welche nach dem Gesetz zu Artikel 131 GG. den obersten Landesbehörden zustehen, den entsprechenden Landesverbänden in der Rechtsordnung übertragen werden. Die Herren Arbeitsminister und Senatoren für Arbeit der Länder bitte ich deshalb, sich für ihren Bereich meinem Vorgehen anzuschließen und damit einverstanden zu sein, daß die mit der Unterbringung und Versorgung zusammenhängenden Aufgaben von den entsprechenden Landesverbänden der Sozialversicherungsträger durchgeführt werden, und weiter den ihrer Aufsicht unterstehenden Sozialversicherungsträgern über die Landesverbände die alsbaldige Aufnahme der Zahlung von Versorgungsbezügen und die Nachzahlung der Überbrückungshilfe anzurufen.

Für eine Unterrichtung über die getroffenen Maßnahmen wäre ich den Herren Ministern und Senatoren für Arbeit dankbar.

In Vertretung des Staatssekretärs:
Scheuble.

— MBl. NW. 1951 S. 732.

H. Ministerium für Wiederaufbau

II A. Bauaufsicht

Bautechnische Merkhefte für den Wohnungsbau

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 25. 6. 1951 — II A 8.020 Nr. 1352/51

Nachstehenden Erl. des Herrn Bundesministers für Wohnungsbau gebe ich hiermit zur Beachtung bekannt. Ich bitte, mir etwaige Anregungen für die Ausgestaltung der noch in der Vorbereitung befindlichen Merkhefte für den Wohnungsbau baldmöglichst vorzulegen.

Der Bundesminister für Wohnungsbau

Abteilung II
Az. 2430 — 05 (LX W 7.2)

Bonn, den 12. Mai 1951
Fernruf: 30 58 30 59

pp.

Betrifft: Bautechnische Merkhefte für den Wohnungsbau.

Beim Wohnungsbau ist immer wieder zu beobachten, daß die bereits gewonnenen und gesicherten Erkenntnisse der Bauforschung ebenso wie die praktischen Erfahrungen nicht oder nur unzureichend bekannt sind und deshalb bei Entwurf und Bauausführung nicht genügend berücksichtigt werden. Das hat Baumängel und Verteuerungen zur Folge.

Um diese Mängel möglichst zu beheben, hat der Verlag der Neuen Bauwelt, Berlin-Tempelhof, auf Veranlassung meines Beirats für Bauforschung und mit meiner Unterstützung mit der Herausgabe einer Schriftenreihe

„Bautechnische Merkhefte für den Wohnungsbau“ begonnen.

Die Merkhefte haben die Aufgabe, die Ergebnisse der Bauforschung und der Erfahrungen den praktisch tätigen Baufachleuten in allgemeiner Weise und billig zugänglich zu machen. Auf diese Weise soll die Verbreitung und Anwendung dieser Erkenntnisse und Erfahrungen gefördert und so zur Verbilligung und Verbesserung des Wohnungsbauwerks beigetragen werden.

Der Zweck dieser Maßnahme kann aber nur erreicht werden, wenn die Merkhefte in die Hand eines jeden Bauschaffenden gelangen. Ich bitte Sie, hierbei mitzuholen und die Merkhefte für Ihre und a. e. Ihnen nachgeordneten oder angeschlossenen Dienststellen özw. Ihr Mitglieder zu beschaffen oder ihnen die Beschaffung der Hefte dringend zu empfehlen.

Für den Bezug der Merkhefte kommen nicht nur die bei den Bauaufsichtsbehörden, sondern auch die in der Bauwirtschaft und bei den Bauunternehmen tätigen Baufachleute und die mit der Ausbildung des Nachwuchses befaßten Stellen (Technische Hochschulen, Baugewerks- und Berufsschulen u. dgl.) in Betracht. Die Preise der Merkhefte betragen

bei einem Umfang bis zu 24 Seiten 0,80 DM Stück,
bei einem Umfang bis zu 32 Seiten 1,— DM-Stück.

Bei Mengenbezug (mindestens 20 Stück eines Heftes) gewährt der Verlag einen Preisnachlaß von 20 Prozent.

Bisher sind folgende Bautechnische Merkhefte erschienen oder erscheinen in Kürze:

- Heft 1 Wirtschaftliche Vorbereitung von Wohnungsbauten
- Heft 3 Das Haus nach Normen
- Heft 4 Wärmeschutz im Hochbau
- Heft 6 Schüttbeton im Wohnungsbau
- Heft 7 Gas- und Schaumbeton.

Vorbereitet werden die Hefte:

- Frauenwünsche zum Wohnungsbau
- Schallschutz
- Grundlagen der Haustechnik
- Fußbödenbeläge
- Baustelleneinrichtungen
- Möglichkeiten der Selbsthilfe im Bauen
- Balkons und Loggien (Konstruktionen und Ausführung)
- Beton und Stahlbeton im Wohnungsbau
- Neue Wege auf dem Gebiete der Bautischlerei
- Erfahrungen mit Massivdecken.

Weitere Hefte sollen folgen. Für etwaige Anregungen hierzu wäre ich dankbar.

Im Auftrage: Wedler.

— MBl. NW. 1951 S. 733.

Notiz

Die Bundesregierung hat den von der schweizerischen Regierung zum Schweizerischen Konsul in Düsseldorf ernannten Herrn Paul Frey vorläufig zugelassen. Sein Amtsreich umfaßt das Land Nordrhein-Westfalen, ausgenommen die Regierungsbezirke Aachen und Köln.

— MBl. NW. 1951 S. 734.

Literatur

Ministerialrat Dr. Rasche:

Gemeindewahlgesetz
des Landes Nordrhein-Westfalen vom 6. April 1948
in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1951
mit Erläuterungen

Erschienen bei der Ruhrlandischen Verlagsgesellschaft, Essen.

— MBl. NW. 1951 S. 734.

